

schaft. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Möglichkeit des Verteidigers zur Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen (z. B. Vernehmungen) zu betrachten.

Auf die Sicherung einer aktiven, auf exakter Sachkenntnis beruhenden Mitwirkung des Verteidigers am Strafverfahren ist auch das Recht auf Zustellung wichtiger Prozeßdokumente an den Verteidiger gerichtet. Zu nennen sind das Recht auf Zustellung von

— Anklageschrift (§ 205 Abs. 2 StPO)

— Eröffnungsbeschluß (§ 205 Abs. 2 StPO)

— Abschrift eines Schadenersatzantrages (§ 205 Abs. 2 StPO)

— Abschrift der Protestschrift (§ 288 Abs. 6 StPO)

*Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten und zu sichern.* Das Oberste Gericht hat dazu in einem Urteil<sup>30</sup> grundsätzlich festgestellt:

„Zur Gewährleistung des Rechts des Angeklagten auf Verteidigung muß auch dem Verteidiger ausreichend Zeit zur Akteneinsicht und zur Rücksprache mit dem Angeklagten gesichert werden, weil er nur dadurch seine Aufgaben im Strafverfahren pflichtgemäß erfüllen kann.“

### 3.2.2.2. Das Recht des Verteidigers, Beweisanträge zu stellen

Das im § 64 Abs. 1 StPO hervorgehobene Beweisantragsrecht bildet ein wichtiges Mittel der Verteidigung. Durch die begründete Beantragung von Beweiserhebungen aller Art in entlastender, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernder Hinsicht trägt der Verteidiger wesentlich zur Wahrheitserforschung und Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens bei. Von diesem Recht soll der Verteidiger schon im Ermittlungsverfahren Gebrauch machen und Beweisanträge nicht für das gerichtliche Verfahren aufsparen, denn sonst werden das Strafverfahren verschleppt, die Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten verletzt und unnötiger Aufwand verursacht (z. B. Unterbrechung der Hauptverhandlung, Rückgabe der Sache zur Nachermittlung).

### 3.2.2.3. Das Recht des Verteidigers, an der gerichtlichen Hauptverhandlung und allen sonstigen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen mitzuwirken

Bei der dargelegten Bedeutung der gerichtlichen Hauptverhandlung für die endgültige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit kommt der aktiven Mitwirkung des Verteidigers an dieser große Bedeutung zu. Schon in Vorbereitung der Hauptverhandlung wird ein guter Verteidiger Anträge zur Sicherung einer gründlichen und wirksamen Hauptverhandlung stellen. Dabei stehen ihm alle Antragsrechte des Angeklagten selbständig zu. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung gipfelt im sachlichen, wohlbegründeten Schlußvortrag, der mit konkreten Anträgen hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung verbunden ist. Der Verteidiger hat schließlich das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Hauptverhandlung und kann gegebenenfalls Antrag auf dessen Berichtigung stellen (§ 254 StPO).

Neben der Mitwirkung an gerichtlichen Hauptverhandlungen erster und <sup>36</sup>

36 Urt. d. OG v. 28. 2. 1968 — 5 Zst 5/68, in: NJ 1968, S. 374/375